

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

EuGVÜ Art. 60 Abs. 3

Das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsüberein-
kommen gilt nicht für die britische Kanalinsel Jersey.

BGH, Beschl. v. 27. Oktober 1994 - IX ZB 39/94 - OLG Schleswig
LG Kiel

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 39/94

BESCHLUSS

vom
27. Oktober 1994

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

Heinz-Jürgen R. [REDACTED]
Am W. [REDACTED], T. [REDACTED],

Schuldner und
Rechtsbeschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. von [REDACTED] -

g e g e n

[REDACTED] S.A. Ltd.,
[REDACTED] (Großbritannien),

Gläubigerin und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. [REDACTED]
[REDACTED] u. [REDACTED] [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 27. Oktober 1994
beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des
Schuldners wird der Beschluß des
16. Zivilsenats des Schleswig-Hol-
steinischen Oberlandesgerichts in
Schleswig vom 10. Februar 1994
- berichtigt durch Beschluß vom
29. März 1994 - aufgehoben.

Die Beschwerde der Gläubigerin ge-
gen den Beschluß des Vorsitzenden
der 7. Zivilkammer des Landgerichts
Kiel vom 16. Februar 1993 wird zu-
rückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfah-
ren fallen der Gläubigerin zur
Last.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e

I.

Der Antrag der Gläubigerin, ein Urteil des Royal Court of Jersey vom 7. August 1992 in Deutschland mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wurde in erster Instanz zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Gläubigerin hat das Oberlandesgericht die Erteilung der Klausel angeordnet. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Schuldners.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Das Urteil des Royal Court of Jersey darf nicht gemäß Art. 31 EuGVÜ für in Deutschland vollstreckbar erklärt werden, weil dieses Übereinkommen nicht auf die britische Kanalinsel Jersey anwendbar ist.

Nach Art. 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EuGVÜ gilt das Übereinkommen nicht für die europäischen Gebiete außerhalb des Vereinigten Königreichs. Dazu gehören unter anderem die britischen Kanalinseln (vgl. Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht 4. Aufl. Art. 60 Rdn. 7; Kaye, Civil jurisdiction and enforcement of foreign judgments S. 212 f).

Zwar war es dem Vereinigten Königreich nach Art. 60 Abs. 3

Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 vorbehalten, jederzeit eine gegenteilige Erklärung in bezug auf ein solches Gebiet abzugeben. Gemäß der dem Senat übermittelten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. September 1994 hat der Depositär des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens von 1968 jedoch der Bundesrepublik Deutschland gegenüber bislang nicht eine Erklärung des Vereinigten Königreichs notifiziert, in welcher der räumliche Anwendungsbereich des Übereinkommens auch auf die Kanalinsel Jersey erstreckt wird.

2. Dem Antrag kann auch nicht gemäß dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14. Juni 1960 (BGBl 1961 II 302) stattgegeben werden. Denn auch dieses galt gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. b nicht für die britischen Kanalinseln. Eine Ausdehnungserklärung nach Art. XII des Abkommens hat das Vereinigte Königreich mit Bezug auf diese Inseln nicht abgegeben (vgl. Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze, Der Internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen Bd. 2, Stand 1. Mai 1993, Nr. 702-38, Fußn. 175 zu Art. XII des Abkommens).

Es kommt deshalb nicht entscheidend darauf an, ob dieses Abkommen durch Art. 55 EuGVÜ auch insoweit aufgehoben wäre, als es sich auf andere Territorien erstreckt als das Brüsseler Abkommen von 1968. Insbesondere braucht nicht

entschieden zu werden, ob derartige räumliche Gebiete als "Rechtsgebiete" im Sinne des Art. 56 Abs. 1 EuGVÜ verstanden werden könnten.

3. Endlich kann ein Antrag auf vereinfachte Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß Art. 31 EuGVÜ - entgegen der Auffassung der Gläubigerin - nicht in eine förmliche Vollstreckungsklage nach § 722 ZPO umgedeutet werden (BGH, Beschl. v. 16. Mai 1979 - VIII ZB 41/77, NJW 1979, 2477).

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter